

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	76 (1931)
Heft:	12
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. März 1931, Nummer 5
Autor:	Kraft, J. / Bleuler, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

21. MÄRZ 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 5

Inhalt: Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930 – Von Prämien nachzahlungen – Zur Mitwirkung der Sekundarlehrerschaft bei den Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen – Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1929

Gemäß § 36, Ziffer 3, der Statuten hat der Kantonalvorstand zuhanden der Mitglieder einen Jahresbericht zu erstatten. Auch im Jahre 1930 sind diese durch das Organ des Z. K. L.-V., den „Pädagogischen Beobachter“, von allen wichtigeren Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet worden. Wie in den vergangenen Jahren begnügen wir uns darum auch im vorliegenden Berichte mit einer kurzen übersichtlichen Darstellung der Tätigkeit des Verbandes.

I. Mitgliederbestand.

Auf den 31. Dezember 1930 wies unsere Organisation nach der Zusammenstellung des mit der Führung der *Stammkontrolle* betrauten Vorstandsmitgliedes *J. Ulrich*, Sekundarlehrer in Winterthur, nach den Sektionen geordnet, folgende Stärke auf:

Sektion	Am 31. Dez. 1929	Bestand am 31. Dezember 1930		
		Beitrags- pflichtig	Beitrags- frei	Total
1. Zürich . .	853	780	118	898
2. Affoltern . .	53	45	4	49
3. Horgen . .	170	154	17	171
4. Meilen . .	106	97	10	107
5. Hinwil . .	145	127	15	142
6. Uster . .	85	78	8	86
7. Pfäffikon . .	79	79	5	84
8. Winterthur .	254	231	24	255
9. Andelfingen .	68	62	4	66
10. Bülach . .	90	90	1	91
11. Dielsdorf . .	67	63	5	68
	1970	1806	211	2017
Am 31. Dez. 1929		1773	197	1970
Am 31. Dez. 1930		+33	+14	+47

Die im letzten Jahre ausgesprochene Hoffnung, der Mitgliederbestand möchte im folgenden Jahre auf 2000 ansteigen, ist also in Erfüllung gegangen. Die Stammkontrolle weist auf den 31. Dezember 1930 2017 Mitglieder auf. Von diesen sind 1806 Mitglieder zahlungspflichtig; 211 Mitglieder sind infolge Pensionierung oder Krankheit beitragsfrei. Von 15 Mitgliedern war bis jetzt der Beitrag pro 1930 aus verschiedenen Gründen noch nicht erhältlich. Sie sind in der Zusammenstellung nicht inbegriffen; da aber eine Austrittserklärung nicht vorliegt, besteht die Hoffnung, daß sie unserm Verband erhalten bleiben. Meistenteils sind die Dislokationen daran schuld, daß einzelne Mitglieder beim Bezug der Jahresbeiträge von den Bezirksquästoren nicht rechtzeitig erfaßt werden können. Es wäre daher die Frage zu prüfen, ob nicht die Bezirksvorstände im Frühjahr

und Herbst sich gegenseitig den Mitgliederwechsel mitteilen könnten. Vielleicht bietet die nächste Delegiertenversammlung Gelegenheit, diese Anregung zu besprechen. Im übrigen möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß einzelne Bezirke mit vorbildlicher Pflichttreue der Mitgliederwerbung obliegen. Ihrer unermüdlichen Arbeit möge es vergönnt sein, die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder bald auf 2000 zu steigern.

II. Verzeichnis der Vorstände und Delegierten.

Vom Ergebnis der im Jahre 1930 für die Amtsduer 1930 bis 1934 vorgenommenen Neubestellung des Kantonalvorstandes, der Rechnungsrevisoren, des Preßkomitees, der Sektionsvorstände, der Delegierten der Sektionen des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins, derjenigen der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrervereins und derjenigen des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins in den Kantonazürcherischen Verband der Festbesoldeten wurde in Nr. 17 des „Päd. Beob.“ 1930 Kenntnis gegeben; auch findet sich das Verzeichnis in dem aus dem Vereinsorgan als Separatabdruck herausgegebenen Jahresbericht pro 1929.

III. Totenliste.

Im Berichtsjahr wurde dem Z. K. L.-V. durch den Tod entrissen:

Heinrich Baumann, Primarlehrer in Wädenswil, Delegierter der Sektion Horgen, geboren am 7. Oktober 1879, gestorben am 17. März 1930.

Der Kantonalvorstand erwies dem verdienten Delegierten die üblichen Ehren. Er war an der Bestattung durch eine Abordnung vertreten, legte auf dessen Sarg einen Kranz und drückte der Trauerfamilie in einem Schreiben sein Beileid aus. Der dem Verstorbenen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. Mai 1930 in Zürich gehaltene Nachruf des Präsidenten findet sich in Nr. 9 des „Päd. Beob.“ 1930.

(Fortsetzung folgt)

Von Prämien nachzahlungen an die kantonale obligatorische Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volks-schullehrer

Die letzte Statutenrevision der Kant. Witwen- und Waisenstiftung, welche zu der Fassung vom 27. Juni 1929 geführt hat, bringt den Mitgliedern einige beträchtliche Vorteile gegenüber der Fassung von 1922.

Es sind dies: 1. die Erhöhung der Renten von Fr. 1500 auf Fr. 1800 und 2. die Einführung der Elternrenten.

Diese Vorteile kommen natürlich in erster Linie derjenigen Klasse von Mitgliedern zustatten, die ihrem Alter nach die größere Sterblichkeit aufweisen, also kurz den älteren Mitgliedern der Stiftung. Dies ist auch vollständig richtig; denn in erster Linie sind es sie, die

durch ihre Beitragszahlungen der Stiftung zu ihrem heutigen Stande verholfen haben.

Dennoch erlaube ich mir, zu bemerken, daß bei dieser Revision der jüngeren Generation in einer sehr wichtigen Frage sozusagen keine Rechnung getragen worden ist. An Tausenden von Franken, welche die Stiftung in diesen Jahren eingenommen hat, klebt nämlich Blut. Es sind dies die Gelder der sogenannten Prämien nachzahlungen oder Einstandsgelder.

Die §§ 2 und 5 der Statuten von 1920 und 1922 tragen daran Schuld.

§ 2: Für neueintretende Mitglieder der Volkschullehrerschaft erfolgt die Aufnahme mit dem Beginn des aktiven zürcherischen Schuldienstes als Verweser oder definitiv gewählter Lehrer.

§ 2: Unterbricht ein Lehrer den staatlichen Schuldienst, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen als Mitglied der Stiftung verbleibt, bei seinem Wiedereintritt die ausgefallenen persönlichen Beiträge ohne Zins der Witwen- und Waisenstiftung nachzuzahlen.

Und nun ihre Auswirkung in den letzten Jahren: Es ist noch in aller Gedächtnis, welchen Stellenmangel die in den Jahren nach 1918 patentierten Primarlehrer antrafen. Langer und lang unterbrochener Vikariatsdienst mit geringem Einkommen. Klassenkameraden, die in dieser schlechten Zeit im Schuldienst blieben, erzählen mir von dreißig und mehr Vikariaten, bis sie endlich zu einer festen Stelle kamen. Es war mehr als folgerichtig, wenn unter solchen Existenzbedingungen und Aussichten junge Lehrkräfte sich einem andern Beruf zuwandten oder auswanderten. Bei manchen war es nicht für immer. Sie warteten nur auf bessere Stellenaussichten im Schuldienst, um zurückzukehren. Andere trieben später verschlechterte Lebensverhältnisse, Gründung einer Familie oder beides zusammen in den alten Beruf zurück, als der Lehrerüberfluß abflaute.

Wehe aber demjenigen unter ihnen, dem in der Zeit seines früheren Schuldienstes eine, wenn auch kurze, Verweserei zuteil gewesen war. Laut § 2 war er Mitglied der Stiftung geworden. Laut § 5 hatten sich in den Jahren seiner Abwesenheit Nachzahlungen gehäuft, die oft in Tausende von Franken liefen. Die mußte er nun bezahlen. Konnte er kurzfristig bezahlen, so ging sein sauer verdienter Sparrappen, wenn er einen solchen hatte, ganz oder nahezu auf. Mußte er um Stundung und ratenweise Erledigung ersuchen, so war er auf Jahre hinaus verschuldet. War er gar dazu noch Familienvater, so gestaltete sich die Sache ruinös.

Vikariate brachten ihm Zweiteilung des Haushaltes oder kostspielige Umzüge. Eine Verweserei oder ein Antritt einer festen Stelle brachte einen Umzug mit sich. Die Entlohnung entsprach nicht seinem Alter und seinen Familienverhältnissen, namentlich wenn er Kinder hatte. An Landvikariaten bezog er 90 Fr. pro Woche; wurde er gewählt, so hatte er die Zulage der ersten Dienstjahre. Ich übertreibe deshalb nicht, wenn ich sage, daß an Geldern, die unter solchen Umständen herausgequetscht werden, Blut klebe. Daß solche Fälle vorhanden sind, bin ich jederzeit bereit, zu belegen.

Es sind wohl Hilfsfonds vorhanden, Lehrervereine können zinslose Darlehen gewähren usw. Diese Dinge packen aber das Übel nicht an der Wurzel. Ein Zuschuß à fond perdu kommt einem Almosen gleich; ein Darlehen verlängert nur den Zustand der Verschuldung. Es ist vorgekommen, daß ein Primarlehrer, wegen einer Verweserei von zwei Monaten an einer Sekundarschule

in die Stiftung einzutreten gezwungen war und dafür mit Fr. 1155.— an Nachzahlungen büßen soll. Dies ist der Fall des Schreibenden. Solche Dinge sind paradox, und die Lehrerschaft hätte wohl getan, durch eine andere Fassung des § 2 ihre Mitglieder gegen eine solche engstirnige Anwendung desselben zu schützen.

Eine Verweserei an einer Sekundarschule ist für einen Primarlehrer eben keine eigentliche Verweserei und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Studienausweise eines Primarlehrers berechtigen eigentlich nicht zum Unterricht an einer Sekundarschule.

2. Ein Primarlehrer kann nicht an eine Sekundarschule gewählt werden und hat also keine Möglichkeit, wie er sie an einer Primarschule hätte.

3. Die Abordnung an eine Sekundarschule findet in Ausnahmefällen nur bei Mangel an Sekundarlehrern und aushilfsweise statt.

4. Also kann eine solche Verweserei für einen Primarlehrer nicht als rechtskräftig bindend für einen Eintritt in eine obligatorische Versicherung betrachtet werden, aus welchem Eintritt später Nachzahlungsverpflichtungen abgeleitet werden können.

Alle die vorhergehenden Darstellungen und Überlegungen führen zu dem Schlusse, daß die Verhältnisse, wie sie durch Anwendung der §§ 2 und 5 in der jetzigen Form unter gewissen Umständen geschaffen werden können, ungesunde und einer „Solidaritätsstiftung“ nicht würdig sind. Ich wende mich daher in erster Linie gegen diese beiden engverknüpften Paragraphen, und zwar aus folgenden Motiven:

1. Der Bestimmung, daß Lehrer mit Antritt einer Verweserei der Witwen- und Waisenstiftung beitreten müssen, liegt offensichtlich die Voraussetzung zugrunde, daß ein Verweser entweder an eine feste Stelle gewählt oder im schlimmsten Falle wieder an eine Verweserei abgeordnet werde; denn sonst wäre sie überhaupt unverständlich. Es ist aber, namentlich in Zeiten des Stellenmangels, vorgekommen, daß Lehrer nach Ablauf einer Verweserei wieder im Vikariatsdienst beschäftigt wurden, oder überhaupt stellenlos waren. Im ersten Fall mußten sie von der bescheidenen Vikarientschädigung die Prämien abziehen; im zweiten Falle blieb ihnen die Wahl, Mitglied der Stiftung zu verbleiben und die Prämien regelmäßig zu entrichten, oder dann, wenn sie aus dem Schuldienste ausschieden, beim Wiedereintritt Nachzahlungen zu leisten. Daß solche Dinge nicht richtig sind, wird ohne weiteres zugegeben werden.

2. Einem jungen Lehrer, der bereits eine Verweserei innehatte, wird es fast zur Unmöglichkeit, einen längeren Aufenthalt im Auslande zu machen, zum Beispiel im Dienste einer SchweizerSchule oder zum Studium. Die SchweizerSchulen im Ausland zahlen übrigens ihre Lehrkräfte nicht derart, daß sie einen Lehrer in die Lage versetzen würden, entweder bei der Stiftung zu verbleiben und die Prämien regelmäßig zu entrichten, oder später die ausgefallenen Prämien nachzuzahlen.

3. Es ist prinzipiell nicht richtig, daß Lehrer, welche den staatlichen Schuldienst unterbrechen, für die ganze Dauer der Unterbrechung die vollen Prämien nachzuzahlen haben. Wir wollen uns doch überlegen, daß die Versicherung während dieser Zeit für diese Leute und ihre Familien mit keinem Franken haftet und wir sie dennoch zwingen wollen, die Prämien dafür zu zahlen. Man wird mir entgegnen, daß das Risiko der Versiche-

lung mit größerem Alter des Versicherten wächst und daß sie dafür gedeckt sein muß. Dies ist sehr richtig, aber etwas ganz anderes. Das größere Risiko kann auf andere Weise gedeckt werden, als durch sofort oder auf relativ kurze Frist zahlbare Nachzahlungen.

4. In einem Beruf, wie dem des Lehrers, sind innere Heiterkeit und Ruhe notwendig. Große Nachzahlungen können aber in eine Lehrersfamilie derartige finanzielle Sorgen bringen, daß sie sehr ungünstig auf die Stimmung einwirken.

Es fragt sich nun, auf welche Art hier Remedur geschaffen werden kann, ohne daß der Stiftung große finanzielle Opfer erwachsen. Das Problem reduziert sich auf die Frage: Wie können die §§ 2 und 5 umgestaltet werden, daß Mitglieder der Stiftung nicht mehr durch Nachzahlung von Prämien finanziell benachteiligt werden können? § 2 sollte in dem Sinne abgeändert werden, daß Lehrer erst in die Stiftung aufgenommen werden bei Antritt einer Stelle als gewählter Lehrer. Das würde wohl den Verzicht auf gewisse Prämienbeträge von Seiten der Stiftung erfordern, aber andererseits eine gerechtere Regelung der Sache bringen. Im weiteren werde ich übrigens noch andeuten, wie dieser Ausfall wieder gedeckt werden könnte. § 5 sollte endgültig aus der Welt geschafft werden. Private Versicherungen decken das größere Risiko, welches höheres Eintrittsalter eines Versicherten mit sich bringt, durch einen Zuschlag auf die Prämie, nicht durch Nachzahlungen. Es ist dies auch logischer. Die kantonale Witwen- und Waisenstiftung hat einen versicherungstechnischen Berater. Wäre es der Aufsichtskommission nicht möglich, im Verein mit diesem Experten eine ähnliche, nach dem Eintrittsalter der Mitglieder abgestimmte Prämienkala auszuarbeiten? Mit einer solchen Prämienkala wären auch alle andern Nachzahlungsparagraphen erledigt, so die §§ 4 und 10 und damit auch ihre unmenschliche Praxis.

Eine Regelung in diesem Sinne würde noch einen weiteren Vorteil bringen. Ich habe bereits im Vorstehenden gesagt, daß das Risiko der Versicherung mit größerem Eintrittsalter wächst und sie dafür gedeckt sein muß. Nun aber schreibt § 10 ein maximales Eintrittsalter von 27 Jahren vor, nach welchem Alter die famosen Nachzahlungen in Kraft treten würden. Für Mitglieder aber, die mit dem 27. Altersjahr eintreten tragt die Versicherung ein größeres Risiko, als für ein Mitglied, das zum Beispiel mit 20 oder 21 Jahren eintritt. Eine Prämienkala würde auch hier automatisch und ohne Härten den gerechten Ausgleich schaffen. Damit wäre auch die finanzielle Einbuße, welche durch die vorgeschlagene Modifikation des § 2 entstehen würde, wieder ausgeglichen.

Man wird mich daran erinnern, daß man bei der Redaktion des § 2 der jüngeren Lehrergeneration bereits Rechnung getragen habe durch den Zusatz, den ich nachfolgend im Zusammenhang mit dem ganzen Paragraphen zitiere:

„Für neueintretende Mitglieder der Volksschullehrerschaft erfolgt die Aufnahme mit dem Beginn des aktiven zürcherischen Schuldienstes als Verweser oder definitiv gewählter Lehrer, sofern nicht von vorneherein feststeht, daß die Verwendung an einer Verweserei nur von kurzer Dauer sein wird.“

Dieser Zusatz ist vorläufig nichts als ein Geständnis, daß die buchstäbliche und unsinngemäße Anwendung des Aufnahmeparagraphen im Verein mit dem Nach-

zahlungsparagraphen sich tatsächlich grausam ausgewirkt hat. Sicher ist er weit davon entfernt, dem Nachzahlungsproblem eine konsequente Lösung zu bringen. Vielleicht erfüllt er den Zweck, den allerparadoxesten Fällen vorzubeugen; aber an der Wurzel des Übels röhrt er nicht.

Es wird nach wie vor Lehrer geben, die nach einer Verweserei wieder im Vikariatsdienst verwendet werden und doch ihre Prämien in die Witwen- und Waisenstiftung entrichten müssen. Nach wie vor wird es jüngeren Lehrern, die bereits eine Verweserei inne hatten, verwehrt sein, ihren Horizont im Auslande zu erweitern. Nach wie vor werden junge Lehrer, die nach Ablauf einer Verweserei stellenlos werden und der Arbeitslosigkeit durch vorübergehenden Übertritt in einen andern Beruf entfliehen, durch Prämien nachzahlungen bei ihrem Wiedereintritt schwer benachteiligt. Nach wie vor wird die Ungerechtigkeit bestehen, daß der Wiedereintretende für eine Zeit Prämien bezahlen soll, während der die Stiftung für ihn und seine Familie mit keinem Rappen haftete. Dazu ist der Zusatz in sehr vagen Worten gehalten; denn je nach der Person des Auslegenden wird die Auslegung des Ausdruckes „von kurzer Dauer“ wieder anders lauten. Die auslegenden Personen sind überdies Leute, die an der Stiftung verantwortliche Mitarbeit leisten und darum in erster Linie deren finanzielle Interessen vertreten.

Endlich wird man noch sagen, daß jene Zeiten des großen Stellenmangels vorbei sind und in absehbarer Zeit keine krassen Nachzahlungsfälle sich wiederholen werden. Wenn dann wieder einmal eine ähnliche Epoche kommen würde, so könnte man wieder sehen usw. Wie kam es aber, daß, als wirklich eine solche Zeit da war, sich niemand um diese Übelstände kümmerte und man im Jahre 1922 nur eine Erhöhung der Renten diskutierte? Auch mit dem famosen Zusatz zum § 2 kam man um viele Jahre zu spät. Sicher sollten die Statuten vorbeugen und nicht erst wieder revidiert werden, wenn schon mehrere Opfer fehlerhafter Paragraphen da sind. Ich glaube, daß alle jene Kolleginnen und Kollegen, welche die Nachzahlungsmisere gekostet haben, sich gesagt haben: So etwas sollte nicht vorkommen!

Wenn eine Revision im Sinne einer Abschaffung der Nachzahlungen uns auch persönlich keinen Vorteil mehr bringen kann, so haben wir doch gegenüber den jüngeren Lehrerjahrgängen die Pflicht, dafür zu arbeiten, daß die Möglichkeit der geschilderten Grausamkeiten ausgeschaltet werde. In allererster Linie gilt es, unter all den durch Nachzahlungsverpflichtungen wirtschaftlich geschädigten Kolleginnen und Kollegen Fühlung zu nehmen und die bereits vorgekommenen Nachzahlungsfälle aufzuzeigen, damit einmal allgemein das Bewußtsein aufkommt, es handle sich in dieser Angelegenheit um mehr als nur akademische Diskussionen.

Ich hoffe deshalb gerne, daß möglichst alle Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung, die durch Prämien nachzahlungen finanziell benachteiligt worden sind, mir Material zur Verfügung stellen werden, indem sie mir die Summe der Nachzahlungen und die Umstände, dererwegen die Verpflichtung entstanden ist, mitteilen. Eventuell wäre es auch von Interesse, zu erfahren, welche Folgen die Nachzahlungen auf die Lebenshaltung der betreffenden Person oder Familie ausübten.

J. Kraft, Zürich 6, Scheuchzerstraße 96.

Zur Mitwirkung der Sekundarlehrerschaft bei den Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen

Im Jahresbericht der Kantonalen Oberrealschule in Zürich für das Jahr 1930 äußert sich deren Rektor, Prof. Dr. G. Huber, auch zur Mitwirkung der Sekundarlehrer bei den Aufnahmeprüfungen an der genannten Lehranstalt. Wir möchten nicht unterlassen, seine Ausführungen hier der Lehrerschaft bekannt zu geben.

„Bei den Aufnahmeprüfungen in die erste Klasse,“ schreibt Rektor Huber, „wirken wieder Sekundarlehrer mit. Es ist das dritte Jahr der Zusammenarbeit der Professoren der Anstalt und der Vertreter der Unterstufe. Die gesammelten Erfahrungen bestätigen die Erwartungen, die man auf diese Neuerung setzte. In ihren schriftlichen und mündlichen Äußerungen erklärten alle mitwirkenden Sekundarlehrer, daß an der Schule in wohlwollender Weise geprüft werde. Sie mußten aber auch zugeben, daß die Schüler recht verschieden vorbereitet sind. In seinem Berichte gab einer der Meinung Ausdruck, die vom Erziehungsrate gut geheißenen Prüfungsfordernungen schienen nicht überall bekannt zu sein. Ich habe deshalb in der diesjährigen Ausschreibung eine entsprechende Notiz angebracht. Die Bezeichnung der Herren, die bei den Prüfungen mitwirken sollen, überlasse ich dem Vorstande der Sekundarlehrerkonferenz. Im Interesse der Sache liegt es, wenn jeder der Herren einige Male nacheinander an den Prüfungen teilnimmt. Ich habe den Wunsch ausgesprochen, daß auch Lehrer der Landschaft beigezogen werden. Was ich aber besonders wünschen möchte, ist, daß eine größere Anzahl von Sekundarlehrern den Prüfungen beiwohne. Das läge nicht nur im Interesse der Prüflinge, sondern die persönliche Fühlungnahme dieser Besucher mit den Lehrern der Oberrealschule könnte da und dort abklärend wirken und Mißverständnissen vorbeugen.“

Möchten diese Ausführungen bei den Sekundarlehrern zu Stadt und Land die Beachtung finden, die sie verdienen.

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

An die Elementarlehrerschaft des Kantons Zürich!

Wie Sie aus dem „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Februar 1931 ersehen haben, hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich die Arbeit der E.-L.-K. in anerkennendem Sinne gewürdigt und an das 3. Jahresheft, enthaltend einen Rechenfibelentwurf für das erste Schuljahr, einen größeren Staatsbeitrag bewilligt. Er hat der E.-L.-K. den Auftrag gegeben, bis im Juni 1934 Bericht abzugeben, ob sich diese Fibel bewährt habe und Antrag zu stellen über Einführung oder Ablehnung einer solchen Fibel für das erste Schuljahr. Damit diese Fibel von möglichst vielen Kollegen und Kolleginnen, auch von solchen in steuerschwachen Gemeinden, benutzt werden kann, hat sie der Erziehungsrat gleichzeitig unter die *empfohlenen* und *staatsbeitragsberechtigten* Lehrmittel aufgenommen.

Die E.-L.-K. wird alles vorkehren, damit die Fibel auf Ende März versandbereit sein wird. Wir ersuchen Sie, das weitgehende Entgegenkommen der Erziehungs-

behörden zu rechtfertigen und von dieser Gelegenheit, ein aus freier Arbeit entstandenes Lehrmittel ausprobieren zu können, recht zahlreichen Gebrauch zu machen. Wir erwarten bestimmt, daß eine große Zahl von Elementarlehrerinnen und -lehrern die Mühe nicht scheuen wird, die Fibel mit ihrer Klasse in den nächsten Jahren durchzuarbeiten. Wir hoffen, daß auch die, die sonst keine Fibel in ihrer ersten Klasse verwenden, dieses Werklein in der Arbeit mit den Schülern erproben und seinen methodischen Aufbau prüfen werden. Nicht daß es sich darum handelte, durchaus ein obligatorisches Rechenlehrmittel für die erste Klasse zu schaffen; aber die seiner Zeit durchgeführte Umfrage hat eindeutig ergeben, daß an der großen Mehrzahl der ersten Klassen ein Rechenbüchlein verwendet und gewünscht wird. Die E.-L.-K. legte Ihnen nun in ihrem 3. Jahresheft eine Rechenfibel vor, die die neuern Ergebnisse der psychologischen und methodischen Forschung berücksichtigt und dadurch vielleicht geeignet ist, dem Rechenunterricht der ersten Klasse neuen Anstoß und tiefere Begründung zu geben.

Der Entwurf, den wir in unserem 3. Jahresheft veröffentlicht haben, ist die Grundlage für das Verständnis der nun erscheinenden *Schülerfibel*. Wer diese verwenden will, muß sich unbedingt zuerst recht sorgfältig mit dem Inhalt des Begleitwortes, das ebenfalls im 3. Jahresheft erschien, vertraut machen; erst dann wird er den Aufbau der Fibel verstehen und diese richtig und zweckmäßig in seinem Rechenunterricht brauchen können. Ich möchte zum Beispiel nur darauf hinweisen, daß im Begleitwort ausgeführt ist, was alles dem Gebrauch der Fibel vorauszugehen habe. Wer jene Vorübungen im immer wiederkehrenden Zählen nicht erkannt und durchgeführt hat, wird die Fibel kaum in ihrer ganzen Fülle auswerten können.

Wir mußten uns seinerzeit bei der Drucklegung des Jahresheftes auf das Allernotwendigste beschränken. Die *Schülerrechenfibel* mußte wesentlich erweitert werden; einmal um weitere Stufen der methodischen Gestaltung festzuhalten, aber auch, um bedeutend mehr Übungsgelegenheit für die Schüler zu schaffen. So ist die Blätterzahl um die Hälfte vergrößert worden; die Fibel umfaßt jetzt 36 lose Blätter mit so reicherlicher Übungsgelegenheit, daß auch an ungeteilten Schulen die Schüler ausreichend Anleitung zu stiller Beschäftigung finden werden. Die Einordnung neuer Blätter bedingte natürlich neue Seitenzahlen. Um das Nachschlagen nach dem Begleitwort zu erleichtern, bleiben die alten Seitenzahlen in feinem Druck in Klammern stehen.

Wir hoffen, mit diesem Werklein, das in mehr als einer Hinsicht neue Gedanken zu verwirklichen sucht, zum Beispiel die der Verwendung loser Blätter, der Mitarbeit der Schüler an der Fibel, die Grundlage für ein brauchbares, zweckmäßiges Lehrmittel geschaffen zu haben, ein Lehrmittel, das geeignet ist, einen lebensvollen, den kindlichen Kräften angepaßten Rechenunterricht zu unterstützen. Mögen nun recht viele sich an die Arbeit machen und mithelfen, daß der so erfreulich rasch geöffnete Weg der freien Gestaltung unserer Lehrmittel nicht wieder geschlossen werde, sondern für ein und allemal offen bleibe!

Rechenfibeln und Begleitwort sind zu bestellen bei E. Brunner, Lehrer in Unterstammheim. Rechenfibel zu 80 Rp.; Begleitwort zu 2 Fr. E. Bleuler.

REDAKTION: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürcher, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 3; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; J. Ulrich, Sekundarlehrer, Winterthur; M. Lichten, Lehrerin, Winterthur.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — DRUCK: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.